



NEWSLETTER 2019_01

Brütisellen, 24.05.2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Sehr geehrte Abonentinnen und Abonnten unseres Newsletters

Wir freuen uns, Ihnen den ersten Newsletter des Jahres 2019 zu überlassen. Die letzten Monate vergingen wie im Flug und wir haben in diesen Tagen die letzten Jahresrechnungsrevisionen abschliessen können. Zurzeit stecken wir mitten in den KVG-Prüfungen und haben mit den Revisionen der ersten Bilanzanpassungsberichte begonnen. Wir haben wiederum einige spannende Informationen für Sie in unserem Newsletter zusammengetragen.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und wünschen einen sonnigen Frühsommer.

In diesem Newsletter finden Sie Informationen zu folgenden Themen:

>>> Abgrenzung Ressourcenausgleich – Änderung des Gemeindegesetzes per 01.04.2019	2
>>> Initiative zum Abbau von Nettovermögen im neuen Gemeindegesetz	2
>>> CRM-News	2
>>> Elektronische Dokumentation und Archivierung – eine Erfolgsgeschichte	2
>>> Zweckverbände mit Einführung des eigenen Haushalts per 2020, 2021 oder 2022	3
>>> Ein Linesman geht in den Ruhestand	3

>>> Abgrenzung Ressourcenausgleich – Änderung des Gemeindegesetzes per 01.04.2019

Mit Beschluss (KR-Nr. 300/2018) vom 18. März 2019 hat der Kantonsrat § 119 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG; LS 131.1) geändert. Die Änderung betrifft die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs. Die Grundsätze der Rechnungslegung sehen neu vor, dass die Gemeinden den Ressourcenausgleich gemäss § 119 Abs. 2 GG zeitlich abgrenzen können. § 119 Abs. 3 GG und damit die bisherige Differenzbetrachtung bei der Abgrenzung wird ersatzlos gestrichen. Mit der neuen Formulierung wird den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, entweder auf eine Abgrenzung zu verzichten oder neu den gesamten Betrag (sogenanntes Vollmodell) zu berücksichtigen. Damit kann den unterschiedlichen Gegebenheiten der einzelnen Gemeinden und Städte besser Rechnung getragen werden. Ob eine zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs vorgenommen wird, wird vom Gemeindevorstand der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde festgelegt. Die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden entscheiden dabei autonom. Die Wahlfreiheit der Gemeinden, eine Abgrenzung vorzunehmen oder nicht, ist primär auf den Umsetzungszeitpunkt der neuen Rechnungslegung (Eingangsbilanz per 1. Januar 2019) beschränkt.

Quelle: Gemeindeamt des Kantons Zürich

>>> Initiative zum Abbau von Nettovermögen im neuen Gemeindegesetz

Die am 29.01.2018 von mehreren Kantonsräten eingereichte parlamentarische Initiative zum Abbau von Nettovermögen im neuen Gemeindegesetz wurde am 03.12.2018 mit 165 zu 0 Stimmen vom Parlament vorläufig unterstützt. Im Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 05.04.2019 wird dem Kantonsrat folgende Gesetzesänderung für § 92 beantragt:

§ 92.

¹ Der Gemeindesteuerfuss wird grundsätzlich so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets ausgeglichen ist.

² unverändert.

³ Ist das Finanzvermögen grösser als das Fremdkapital, kann von Abs. 2 abgewichen und bis zur Höhe der Differenz ein Aufwandüberschuss budgetiert werden.

Diese Gesetzesänderung soll ebenfalls zeitnah erfolgen. Am 13.05.2019 erfolgte die erste Lesung im Kantonsrat. Wir werden Sie an dieser Stelle weiterhin zu diesem Vorstoss auf dem Laufenden halten.

>>> CRM-News

Im Verlauf der vergangenen Monate konnten wir wiederum mehrere Kunden gewinnen und freuen uns, dass wir im Frühling 2019 die Marke von 40 Städten und Politischen Gemeinden erreicht haben, welche die finanztechnische Prüfung b&w anvertrauen. Weiter haben wir 2019 zum ersten Mal eine ordentliche Revision im privaten Recht durchgeführt. Total zählen wir zurzeit rund 150 Kunden aus dem öffentlich-rechtlichen Bereich sowie dem Privatrecht.

>>> Elektronische Dokumentation und Archivierung – eine Erfolgsgeschichte

Seit Beginn des Jahres 2019 dokumentieren wir unsere Revisionsarbeit vollständig elektronisch und die Archivierung erfolgt im neuen Archivierungstool mFiles von Graphax. Wir konnten damit unsere Abläufe weiter optimieren und können künftig auf ein physisches Archiv verzichten. Unsere Kunden können dadurch ab sofort sämtliche Revisions-Unterlagen vollständig elektronisch bereitstellen.

>>> Zweckverbände mit Einführung des eigenen Haushalts per 2020, 2021 oder 2022

Zweckverbände, welche erst im Laufe der Übergangsfrist einen eigenen Haushalt einführen oder bei denen eine allfällige Auflösung im Raum steht, müssen trotzdem Ihre Rechnung 2019 nach dem Kontrahenrahmen HRM2 erstellen. Dazu muss zwar noch kein Bilanzanpassungsbericht erstellt werden, jedoch eine Überleitungstabelle, welche die Bilanz von HRM1 nach HRM2 überführt. Die Verbandsvorsteherschaft muss einen Beschluss fällen und diesen zusammen mit der Überleitungstabelle bis Ende August 2019 dem kantonalen Gemeindeamt einreichen. Ein Bilanzanpassungsbericht wird dann zu späterem Zeitpunkt mit der Einführung des eigenen Haushalts erstellt und finanztechnisch geprüft. Die Überleitungstabelle per 01.01.2019 muss nicht finanztechnisch geprüft werden.

>>> Ein Linesman geht in den Ruhestand

Am 04.05.2019 arbitrierte Simon Wüst in Weinfelden im Rahmen des Länderspiels Schweiz – Lettland sein letztes Spiel als Linesman des Schweizerischen Eishockey-Verbands. Nach rund 1'500 geleiteten Spielen, über 600 davon in der höchsten Liga, hängt er seine Schiedsrichterpfeife an den Nagel. Die Verabschiedung von Simon erfolgte in einem schönen Rahmen vor fast 3'000 Zuschauern nach dem Spiel. Zu den Highlights in Simons Schiedsrichter-Karriere gehören unter anderem mehrere Playoff-Finals, zweimal die Teilnahme am Spengler-Cup sowie diverse internationale Einsätze, wobei hier die U20 WM im Jahr 2014 in Kanada sicher der Höhepunkt war. Künftig wird Simon etwas mehr Zeit für seine Familie, unser Geschäft und seine anderen Hobbies haben. Dazu wünschen wir ihm alles Gute.



>>> Gefällt Ihnen dieser Newsletter?

Abonnieren Sie unseren Newsletter und Sie erhalten ihn künftig im praktischen PDF-Format per Email.

www.baumgartner-wuest.ch/newsletter